

Arbeitsunfähig = Sportunfähig?



Parallelen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in der Arbeitswelt und Sportunfähigkeitsbescheinigung in der Fitnessbranche

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Ein Mitglied kündigt ordentlich, aber nicht mehr im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist. Der Vertrag geht in die automatische Verlängerung, was Sie dem Mitglied auch mitteilen. Die Reaktion: Das Mitglied ist erbost, fordert Kulanz und droht – sollte das Studio nicht so handeln wie gewünscht – mit einem Attest. Gesagt, getan, zwei Tage später kommt das Attest.

Schauen Sie sich jedes Mal das Attest genau an? Haben Sie Zeit, es zu überprüfen? Gemeint ist dabei nicht die inhaltliche Überprüfung, sondern ob das Attest an sich „echt“ ist.

Warum? Ganz einfach, immer wieder kommt es vor, dass scheinbar offizielle ärztliche Atteste gefälscht werden. Doch der Reihe nach:

Voraussetzungen für ein außerordentliches Kündigungsrecht

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt ein außerordentliches Kündigungsrecht im Rahmen eines Fitnessstudiovertrages dann

vor, wenn der Kunde dauerhaft keinerlei Leistungen des Studios in Anspruch nehmen kann.

Wer ein wenig Zeit investiert, der findet diese Voraussetzungen und kann sie für sich verwenden.

Dann sucht man z.B. einen Arzt in der eigenen Stadt, übernimmt dessen Daten, schreibt kurz und knapp auf ein normales Blatt Papier, dass eine dauerhafte Sportunfähigkeit besteht, unterschreibt unleserlich und legt es dem Studio vor. Dass hier dann der Stempel der Arztpraxis fehlt, merkt in den meisten Fällen niemand.

Nun kann man nicht zwangsläufig jeden Kunden unter Generalverdacht stellen, zumal der Stempel auch einfach nur vergessen worden sein kann. Googelt man den Arzt, wird man nicht selten feststellen, dass keine Treffer geliefert werden, der Arzt also gar nicht existiert. Es empfiehlt sich also, genau hinzusehen und bei einem Verdacht zu recherchieren.

Beweiskraft eines Attests

Ein Attest ist streng genommen nichts anderes als ein Blatt Papier, welches von einem Arzt unterzeichnet wurde. Das bedeutet, dass sich die Beweiskraft nur darauf erstreckt, dass dieses Dokument vom attestierenden Arzt stammt. Ob das Attest inhaltlich richtig ist, lässt sich dem Attest gerade nicht entnehmen. Es belegt also rein rechtlich noch lange nicht, dass das „was drin steht, auch tatsächlich gegeben ist“.

Dies wird umso mehr nachvollziehbar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass ein Arzt nur dann beurteilen kann, ob sein Patient dauerhaft keinerlei Leistungen seines Fitnessvertrages in Anspruch nehmen kann, wenn er zum einen das Leistungsangebot des Studios und zum anderen die mit dem Mitglied vertraglich vereinbarten Leistungen kennt. Erst wenn der Arzt dieses Leistungsangebot und den Vertragsinhalt in Bezug zu der maßgeblichen Erkrankung setzt, kann er also eine Beurteilung vornehmen, ob die Erkrankung zur dauerhaften Nichtnutzbarkeit des gesamten Leistungsangebotes führt.

Parallelen aus dem Arbeitsrecht

Diese vorzunehmende Beurteilung des attestierenden Arztes ist im Übrigen nicht neu. Insbesondere im Arbeitsrecht und der Attestierung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt ist eine derartige Beurteilung durch den Arzt vorgesehen. Deshalb wurden bereits im Jahre 2003 sog. Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erlassen.

Danach muss der Arzt die Erkrankung im Zusammenspiel mit der ausgeübten Tätigkeit beurteilen. Hat beispielsweise ein Patient einen Meniskusris, so kann er sicherlich als Fliesenleger die Arbeit für eine gewisse Zeit nicht verrichten; ist der Patient aber Büroangestellter, dann kann er dennoch die Tätigkeit uneingeschränkt ausüben. Ob ein Krankheitsfall vorliegt, muss also unter Berücksichtigung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung geprüft werden (vgl. BAG 6 AZR 940/78, NJW 1982,712).

Übertragen auf die attestbedingte Kündigung eines Fitnessvertrages müsste also der attestierende Arzt die Erkrankung unter Berücksichtigung des jeweiligen Vertrages sowie des Leistungsangebotes des Studios bewerten und erst danach beurteilen, ob diese konkrete Erkrankung zur (dauerhaften) Nichtnutzbarkeit führt. Leider zeigt die anwaltliche Praxis, dass dies in nahezu keinem Fall geschieht. Der Arzt weiß also in der Mehrheit der Fälle weder, was der Vertrag des Mitglieds alles umfasst, noch was das Studio an Leistungen und Betreuung durch geschultes Fachpersonal anbietet.

Rückdatierung von Attesten

Ebenso legen Mitglieder auch gern mal Wochen oder gar Monate nach einer behaupteten Sportunfähigkeit ein Attest vor und erbitten sich im Nachhinein Ruhezeiten für einen oftmals erheblich langen Zeitraum.

Auch diesbezüglich enthalten die Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende

Regelung. So heißt es unter **§ 5 Abs. 3:** „Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist ebenso wie eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig.“

Grundsätzlich

Wenngleich diese Grundsätze primär für die Arbeitswelt gelten, so kann man sicherlich Parallelen zur Fitnessbranche ziehen. So hat das AG Hannover beispielsweise kürzlich das Bestreben eines Mitglieds, welches eine 4 Monate zurückliegende Attestierung in Ruhemonate umgewandelt sehen wollte, mit der Begründung abgelehnt, dass „aus dem allgemeinen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme folgt, dass der verhinderte Vertragspartner der jeweiligen Gegenseite die Möglichkeit geben muss, sich auf die veränderten Umstände einzustellen. Eine rückwirkende Geltendmachung mehrerer Monate später erfüllt diese Voraussetzungen nicht“ (vgl. AG Hannover 538 C 7039/15).

Insgesamt bietet sich somit immer ein kritischer Blick auf das Attest an, insbesondere, wenn es „mit Ankündigung“ eingereicht wurde.



Beweiswert der Sportunfähigkeitsbescheinigung erheblich erschüttert

Im Arbeitsrecht beispielsweise ist der Beweiswert einer Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit bereits dann erheblich erschüttert, wenn

- die Attestierung rückwirkend erfolgt,
- der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit ankündigt
- oder der Arzt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne vorangegangene Untersuchung ausstellt

(vgl. BAG 5 AZR 422/75, NJW 1977,350; BAG 5 AZR 229/83, NJW 1986,193).

Übertragen auf die Fälle der attestbedingten Kündigungen im Fitnessstudio darf also zu Recht mit einer gewissen Skepsis an vorgelegte Atteste herantreten werden, wenn sich hier Parallelen zu den oben genannten Aspekten feststellen lassen.



Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
 Dr. Wehler, Feist & Kollegen
 Stapenhorststr. 44b • 33615 Bielefeld
 Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
 Fax: 0521 / 98 63 74 - 29
 Web: www.rae-wfk.de
 Email: Studio-Support@rae-wfk.de